Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 27.11.2024 **Drucksache 19/4113**

Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Zur Erleichterung der Ausweisung von straffälligen Ausländern und Versagung der Anerkennung als Flüchtling

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequent zu versagen bzw. zu widerrufen. Dazu soll insbesondere das Aufenthaltsgesetz, die §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dahingehend geändert werden, dass ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 AufenthG bereits dann vorliegt, wenn ein Ausländer wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 91 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist und ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegt, wenn ein Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Beschränkung auf besondere Deliktsformen oder Tatmodalitäten wird aufgehoben.

Begründung:

Wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen eines Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden.

Zudem befördern die zahlreichen Straftaten von Migranten Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich hier rechtstreu verhalten. Ziel der Initiative ist es, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequent zu versagen. Das Ausweisungsrecht muss verschärft werden, um die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern. Wenn ein Asylbewerber hier Straftaten begeht, soll zudem konsequenter als bisher die Anerkennung, als Flüchtling versagt werden können.

Künftig soll ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten, rechtskräftig verurteilt worden ist, unabhängig vom Strafmaß.

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse soll künftig bereits dann gegeben sein, wenn ein Ausländer unabhängig von dem Delikt und den Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von mindestens 91 Tagessätzen verurteilt wird.

Gemäß Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz (GG) darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Die Regelungen nach §§ 53 ff. AufenthG sind jedoch keine allgemeinen Strafgesetze. Darüber hinaus ist zu

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

beachten, dass obwohl § 53 AufenthG grundsätzlich kein Ermessen vorsieht, die Behörde bei ihrer Entscheidung dennoch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen hat. Nur wenn die Ausweisung auch im Einzelfall verhältnismäßig ist, darf die Behörde den Ausländer ausweisen. Die Verhältnismäßigkeit ist durch die Abstufung bezüglich des Strafmaßes bereits ausreichend berücksichtigt.

Asylsuchenden, die das Gastrecht missbrauchen, weil sie wegen einer Vorsatzstraftat rechtskräftig verurteilt wurden, ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu versagen oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen. Die Entscheidung soll nicht mehr anhand einer Gefahrenprognose getroffen werden, sondern zu einer Regelentscheidung werden.